

Selbstschuldnerische Bürgschaft

(Ersatz für Kaution)



Allgemeine Hinweise

Die Bürgschaftserklärung sollte wie ein Lückentext ausgefüllt werden. Achten Sie genau darauf, welche Informationen in die jeweiligen Felder eingetragen werden müssen.

Alle Angaben sollten präzise sein. Vermeiden Sie insbesondere Tippfehler.



Höhe der Bürgschaft

Wird eine Bürgschaftserklärung als Mietsicherheit abgegeben, so darf die Summe der Bürgschaft und der Mietkaution nach § 551 BGB drei Nettokaltmieten nicht überschreiten. Soll also bspw. auf 3 Nettokaltmieten gebürgt werden, so ist eine weitere Mietbürgschaft unzulässig.



Ergänzung im Mietvertrag

Im Mietvertrag muss unter § 25 Sonstige Vereinbarungen die folgende Klausel aufgenommen werden:

”

„Anstelle einer Mietkaution nach § 7 des Mietvertrags vereinbaren die Parteien, das Folgende: Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter vor Übergabe der Wohnung eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Bürgen [Vor-, Nachname, Geburtstag, -ort, Anschrift des Bürgen] für sämtliche Verpflichtungen des Mieters bis zu einer Höhe von drei monatlichen Nettokaltmieten auszuhändigen.“



Sonstiges

Wird die Bürgschaft hingegen freiwillig abgegeben, ist diese neben einer Mietkaution zulässig. Hierfür haben wir eine gesonderte Vorlage („Selbstschuldnerische Bürgschaft – Zusätzlich zur Kaution“).